

ZBB 2007, 62

BGB §§ 123, 276 a. F.; HWiG § 2 Abs. 1

Zu den Voraussetzungen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreiber eines finanzierten Objekts

BGH, Urt. v. 26.09.2006 – XI ZR 283/03 (OLG Karlsruhe), ZIP 2006, 2258 = BB 2006, 2776 = BKR 2007, 26 = DB 2007, 162 = WM 2006, 2347

Leitsatz:

Institutionalisiertes Zusammenwirken setzt voraus, dass zwischen Verkäufer oder Fondsinitiator, den von ihnen beauftragten Vermittlern und der finanzierenden Bank ständige Geschäftsbeziehungen bestanden, etwa in Form einer Vertriebsvereinbarung, eines Rahmenvertrages oder konkreter Vertriebsabsprachen. Sie können sich auch daraus ergeben, dass den vom Verkäufer oder Fondsinitiator eingeschalteten Vermittlern von der Bank Büroräume überlassen oder von ihnen – von der Bank unbeanstandet – Formulare des Kreditgebers benutzt wurden oder etwa daraus, dass der Verkäufer oder die Vermittler dem finanzierenden Institut wiederholt Finanzierungen von Eigentumswohnungen oder Fondsbesitzungen desselben Objektes vermittelt haben (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 16. 5. 2006 – XI ZR 6/04, ZIP 2006, 1187 = ZfIR 2006, 623 = WM 2006, 1194, dazu EWiR 2006, 463).